



LAND BRANDENBURG

KOPIE

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam OT Groß Glienicker

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Abteilung 2

## 1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008 gemäß § 87 FlurbG festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“  
Aktenzeichen/ Verfahrens-Nr. 1/002/R**

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG<sup>1</sup> sowie in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt erweitert:

### 1. Verfahrensgebiet

#### Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen. Diese unterliegen der Anordnung nach § 56 LwAmpG<sup>3</sup> in Verbindung mit § 86 FlurbG:

**Land Brandenburg  
Landkreis Potsdam-Mittelmark**

**Gemeinde Planetal  
Gemarkung Dahnsdorf, Flur 2  
Flurstück 133**

**Gemarkung Dahnsdorf, Flur 4  
Flurstücke 118- 122, 124- 127, 133- 142**

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgegesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg. I Nr. 14 S. 298)

<sup>3</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.07. 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

**Gemarkung Dahnsdorf, Flur 5**

Flurstücke: 11/1, 15, 16, 33/2, 36- 61, 63- 68, 70- 81, 83/5, 83/6, 85/2, 85/3, 85/5, 85/6, 89/1, 89/2, 89/3, 90- 92, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/3, 95/4, 95/5, 98, 106/1, 106/2, 106/3, 106/4, 107/1 , 108- 110, 116, 118/2, 124- 126, 128- 130, 132/1, 132/2, 132/3, 133, 145-151, 153- 155 164, 165, 170, 171, 174- 177, 182, 183, 185, 186, 192- 235, 238, 239, 242- 246

**Gemarkung Dahnsdorf, Flur 6**

Flurstücke: 1- 7, 8/2, 8/3, 9/2, 9/3, 10/2, 10/3, 11/2, 11/3, 12/2, 12/3, 13/1, 13/2, 16-19, 21, 23- 39, 53/2, 53/3, 54/1, 55/1, 89/1, 89/2, 90, 91/1, 91/2, 92/3, 92/4, 95/6, 95/7, 95/8, 95/9, 96/2, 97/4, 98/4, 98/5, 99/4, 101/4, 178- 184, 227, 229, 254, 323- 453

**Gemeinde Niemegk**

**Gemarkung Lühnsdorf, Flur 1**

Flurstücke: 117-125, 128- 133

**Gemarkung Lühnsdorf, Flur 2**

Flurstücke: 1- 18, 107/3, 110, 111, 113/1, 113/3, 113/4, 114- 123, 125- 131, 135- 152, 154- 162, 163/1, 163/2, 164/1, 164/2, 164/3, 165/1, 165/2, 165/3, 166/1, 166/2, 167- 179, 180/1, 180/2, 181- 185, 186/1, 186/2, 195- 200, 206- 211, 246- 257

**Gemarkung Niemegk, Flur 7**

Flurstücke: 33/1, 34/1, 41/3

**Gemarkung Niemegk, Flur 22**

Flurstücke: 28/1, 29/11, 29/26, 29/27, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 30/07, 30/9, 30/11, 30/12, 31/4, 31/5, 32/4, 32/5, 33/4, 33/5, 34- 36, 37/4, 37/5, 41/5, 41/6, 41/9, 41/10, 198, 217- 231, 238, 239

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 428 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.398 ha.  
Die Abgrenzung der hinzugezogenen Flurstücke ist in der als Anlage diesem Beschluss beigelegten Gebietskarte dargestellt.

**2. Bekanntmachung und Auslage**

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

Amt Niemegk  
Großstraße 6  
14823 Niemegk

und bei der

**Stadt Bad Belzig**  
**Wiesenburger Straße 6**  
**14806 Bad Belzig**

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit den Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicker**

aus.

## **2. Beteiligte**

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**  
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäude-eigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbaurechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“.

### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstsitz Potsdam  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 Februar 1987 (BGBl I S 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2353)

höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

## 7. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“ sind gem. § 8 FlurbG gegeben.

Die Erweiterung des Verfahrensgebietes erfolgt entsprechend § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG.

Das hinzuzuziehende Verfahrensgebiet umfasst zersplitterten, kleinteiligen und unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz, der im Laufe seiner Bewirtschaftung vielfältigen Nutzungsänderungen unterzogen wurde. Insbesondere erfolgte im Gebiet eine umfassende Melioration während die Eigentumsverhältnisse unverändert blieben. Es liegen 1 Antrag eines Landwirtschaftsbetriebes sowie der Antrag der Teilnehmergemeinschaft „Ortsumgehung Dahnsdorf“ auf Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vor.

Durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken soll die volle Verfügbarkeit des Eigentums wiederhergestellt und durch Arrondierung von zersplittertem und unwirtschaftlich geformtem Grundbesitz die Agrarstruktur verbessert werden. Zirka 70 Teilnehmer die bereits mit Anordnungsbeschluss vom 12.11.2008 am Flurbereinigungsverfahren „Ortumgehung Dahnsdorf“ teilnehmen, verfügen über ca. 270 ha Fläche im Erweiterungsgebiet. Mit der Erweiterung wird ein höherer Zusammenlegungsgrad der Eigentumsflächen angestrebt.

Die genannten Ziele begründen die Erweiterung des Verfahrensgebietes gemäß § 86 FlurbG als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahrens. Das Erweiterungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden kann.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs.1 FlurbG in einer Aufklärungsversammlung am 01.06.2010 in Dahnsdorf, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung geladen wurde, durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Brieselang, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des Verfahrensgebietes und die voraussichtlich entstehenden Kosten informiert worden. Begründete Einwendungen gegen die Durchführung der Änderung des Verfahrensgebietes „Ortsumgehung Dahnsdorf“ sind in der Aufklärungsversammlung nicht erhoben worden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende Berufsvertretung und Träger öffentlicher Belange haben der Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Dahnsdorf“ und der Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken gegen die Anordnung erhoben.

#### 8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

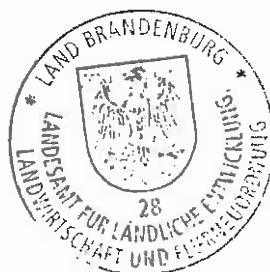
Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam OT Groß Glienicker

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 13.08.2010  
Im Auftrag

i. V.

Großlindemann  
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen:  
Gebietskarte

